

12. Mai 1966

68

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 §§ 74 ff.; Richtlinien des Ruhrbergbaus über die Abgabe von Hausbrandkohlen an Berginvaliden und deren Witwen von 1946, 1948 und 1953.

Leitsätze:

1. Die Vorschriften des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 über den Anspruch invalidisierter Arbeiter auf Belieferung mit Hausbrandkohlen (sog. Invalidenkohlen) gelten nur für die seit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, dem 1. Mai 1953 ausgeschiedenen Arbeiter; sie haben keine rückwirkende Kraft.
2. Die unterschiedliche Behandlung invalidisierter Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus hinsichtlich der Belieferung mit Hausbrandkohlen im Falle der Zechenstillegung, je nach dem ob sie vor dem 1. Mai 1953 oder später ausgeschieden sind, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

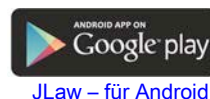
Aktenzeichen: 5 AZR 528/65

Urteil des BAG vom 12. Mai 1966

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 528/65

Sa 94/65 Düsseldorf

erklärt

am 12. Mai 1966

Dr. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamt

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. August 1965 - 5 Sa 94/65 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 10. Dezember 1964 - 3 Ca 1627/64 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger aufgelegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

(mobile App)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war 30 Jahre lang als Bergmann auf verschiedenen Essener Zechen, davon 21 Jahre auf einer Schachthanlage der L Steinkohlenbergbau AG, tätig; zuletzt war er vom 12. November 1946 bis zum 12. Februar 1947 als Übertagearbeiter auf der Zeche der Beklagten beschäftigt. In dieser Zeit verfuhr er 59,8 Schichten; 14 Tage feierte er krank. Nach seiner Invalidisierung im Jahre 1948 stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Hausbrandkohlen (sog. Invalidenkohlen). Diese erhielt er bis zum Jahre 1956 von der Zeche L

. Vom Jahre 1957 ab erhielt er sie von der Beklagten, und zwar in Höhe bis zu 50 Zentnern je Jahr entsprechend den Bedürfnissen des Klägers. Nach der durch die Absatzkrise im Bergbau bedingten Stilllegung ihrer Schachthanlage im Jahre 1962 stellte die Beklagte, die keine weiteren Zechen betreibt und sich seit der Stilllegung in Liquidation befindet, die Lieferung von Invalidenkohlen an den Kläger ein, und zwar unter Berufung auf die "Richtlinien über die Abgabe von Hausbrandkohlen an vor Inkrafttreten des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus (1. Mai 1953) ausgeschiedene Berginvaliden und deren Witwen". Von Berginvaliden, die nach dem 1. Mai 1953 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, gewährt die Beklagte auch heute noch Hausbrandkohlen.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für das Jahr 1964 und die folgenden Kalenderjahre je Jahr die dem Kläger zustehende Bergkohle bis zur Höchstmenge von 50 Zentnern je Jahr zu liefern, und zwar entsprechend den Bedürfnissen des Klägers.

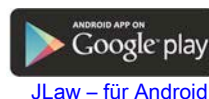
Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

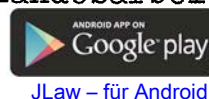
Die Revision der Beklagten ist begründet.

1. Der Kläger kann den geltend gemachten Anspruch weder auf gesetzliche Vorschriften noch auf tarifvertragliche Bestimmungen stützen. Insbesondere kann der Anspruch nicht aus den zwischen dem Unternehmensverband Ruhrbergbau und der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie abgeschlossenen Tarifverträgen hergeleitet werden. Eine tarifliche Regelung der Versorgung invalider Bergleute mit Hausbrandkohle ist erstmalig durch Abschnitt D II des am 1. Mai 1953 in Kraft getretenen Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 (MTV 1953) getroffen worden. Die §§ 74 bis 80 dieses Tarifvertrages sehen vor, daß invalide Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Invalidenkohlen haben, und daß jedes Bergwerksunternehmen bei Verlust der Kohlenbasis verpflichtet ist, die Erfüllung der sich gegenüber den Bezugsberechtigten ergebenden Ansprüche sicherzustellen. Unter den MTV 1953 fällt der Kläger jedoch nicht, da er bereits im Jahre 1948 invalidisiert worden ist. Rückwirkende Kraft hat der MTV 1953 nicht. Zwar kann sich ein Tarifvertrag unter Umständen rückwirkende Kraft beilegen, doch muß ein solcher Wille der Tarifvertragsparteien mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck kommen (s. BAG 6, 251 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Deputat; ferner BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 1 TVG Rückwirkung). Das ist hier nicht geschehen. Daraus, daß die Tarifvertragsparteien bei der Neubearbeitung des MTV 1953 im Jahre 1959 die Überschrift des hier in Betracht kommenden Abschnitts durch die Worte "nach dem 1. Mai 1953" ergänzt haben, so daß diese jetzt lautet: "Hausbrandkohlen für nach dem 1. Mai 1953 ausgeschiedene Berginvaliden und deren Witwen", ergibt sich vielmehr eindeutig, daß die fragliche Regelung keine rückwirkende Kraft haben sollte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat einen vertraglichen Anspruch des Klägers angenommen, der auf den von der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung erlassenen Richtlinien vom Februar 1948 beruhe. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts ge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



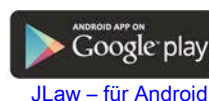
[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

währten diese Richtlinien dem Kläger einen Anspruch auf Hausbrandkohlen, da sie im Gegensatz zu Abschnitt B III der vom Unternehmensverband Ruhrbergbau über die Abgabe von Hausbrandkohlen an vor Inkrafttreten des MTV 1953 ausgeschiedene Berginvaliden und deren Witwen im Jahre 1953 erlassenen neuen Richtlinien keine sog. Stilllegungsklausel enthielten, wonach Hausbrandkohlen u.a. nicht mehr gewährt werden, wenn das Gesamtunternehmen durch Zechenstilllegung die Kohlenbasis verliert. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch nicht zutreffend. Es kann dahin gestellt bleiben, welche Rechtsnatur die von den Organisationen der Bergbauunternehmen im Laufe der Zeit erlassenen Richtlinien haben (vgl. hierzu das Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. September 1958 - 2 AZR 487/55 -, veröffentlicht in BAG 6, 251 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Deputat) und ob der Kläger unter Zugrundelegung der Richtlinien von 1948 einen Rechtsanspruch gegen die Beklagte erworben hat. Denn die Richtlinien von 1948 kommen für den Kläger auf keinen Fall in Betracht; zur Anwendung könnten nur die Richtlinien von 1953 kommen. Während es nämlich in den Richtlinien von 1948 hieß, daß die Lieferung durch diejenige Zeche erfolge, auf der der Arbeiter zuletzt mindestens ein volles Jahr gearbeitet habe - das war im Falle des Klägers unbestritten die Zeche L -, stellen die Richtlinien von 1953 auf diejenige Zeche ab, auf der der Kläger zuletzt beschäftigt war. Soweit überhaupt eine Verpflichtung der Beklagten dem Kläger gegenüber auf Grund von Richtlinien, die die Organisationen der Bergbauunternehmer erlassen haben, eingetreten sein sollte, konnte sie somit erstmalig mit dem 1. Mai 1953, dem Tage des Inkrafttretens der Richtlinien von 1953 beginnen, da die Beklagte erst von diesem Zeitpunkt ab als "letzte Beschäftigungszeche" für eine Belieferung des Klägers in Betracht kam. Die Richtlinien von 1953 enthalten aber, wie oben bereits erwähnt, unter B III u.a. die Bestimmung, daß die Hausbrandkohlen nicht mehr gewährt werden, wenn das Gesamtunternehmen durch Zechenstilllegung die Kohlenbasis verliert. Ein etwaiger Anspruch des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägers gegen die Beklagte auf Grund dieser Richtlinien wäre also spätestens mit der Stillegung der einzigen Zeche der Beklagten im Jahre 1962 entfallen.

3. Die Beklagte ist auch nicht etwa, wie das Landesarbeitsgericht meint, in eine etwa bestehende Bindung der Zeche L dem Kläger gegenüber eingetreten. Nach den bis 1953 geltenden Richtlinien kam, wie unter Ziffer 2 ausgeführt, die Zeche L als Lieferant in Frage, und zwar als diejenige Zeche, auf der der Kläger zuletzt "mindestens ein volles Jahr" beschäftigt gewesen war. Durch die auf Grund der Richtlinien von 1953 eingetretene Neuordnung trat lediglich in gewissen Fällen die "letzte Beschäftigungszeche" schlechthin an die Stelle der bis dahin vorgesehenen Lieferzeche. Dafür, daß mit dieser Neuordnung eine Schuldübernahme seitens der neuen Lieferzeche der alten gegenüber verbunden gewesen wäre, ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt.

Selbst wenn man aber mit dem Landesarbeitsgericht eine solche Schuldübernahme der Beklagten annehmen wollte, würde sich an dem Ergebnis nichts ändern. Denn das Landesarbeitsgericht hat nicht berücksichtigt, daß neben den von ihm zugrundegelegten allgemeinen Richtlinien von 1948 noch die besonderen Richtlinien für die Abgabe von Invalidenkohlen im Falle von Zechenstillegungen (Fassung 1946, Neudruck 1948) galten, die ausdrücklich und eingehend letzteren Fall behandelten. Diese enthielten aber wörtlich übereinstimmend bereits die gleiche Stillegungsklausel wie die Richtlinien von 1953.

4. Auch der Erwägung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden, die Regelung, daß im Falle von Zechenstillegungen zwar die vom 1. Mai 1953 ab ausgeschiedenen Bergarbeiter auf Grund des MTV 1953 ihren Anspruch auf Belieferung von Hausbrandkohlen behielten, die vorher ausgeschiedenen ihn aber auf Grund der Richtlinien von 1953 verlören, verstoße gegen den sog. Gleichbehandlungsgrundsatz. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt nur vor, wenn die unterschiedliche Behandlung gleichliegender Fälle willkürlich ist. Das kommt



- 6 -

aber nicht in Betracht, wenn ein Tarifvertrag für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens und später ihm unterliegenden Arbeitnehmer Besserstellungen einführt, diese sich aber nicht auf vorher ausgeschiedene Arbeitnehmer auswirken. Von einer "unsachlichen Differenzierung" und einer "willkürlichen Diskriminierung", von der das Landesarbeitsgericht spricht, kann in einem solchen Falle keine Rede sein (vgl. BAG Großer Senat in BAG 3, 1 [11] = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG; BAG AP Nr. 10 und 47 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 3, 4, 5 und 30 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; BAG 16, 186 = AP Nr. 97 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung könnte unter Umständen dann vorliegen, wenn die Beklagte auch nach Verlust der Kohlenbasis Hausbrandkohlen an ehemalige Arbeiter liefern würde, die nicht unter den MTV 1953 bzw. den an seine Stelle getretenen MTV 1963, sondern unter die Richtlinien fallen. Das hat der Kläger aber selbst nicht behauptet.

Nach Vorstehendem ist der Rechtsstreit gemäß § 565 Abs. 5 ZPO zur Endentscheidung reif. Da der Kläger aus keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten einen Anspruch auf Lieferung von Hausbrandkohlen gegen die Beklagte hat, war die Klage unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts abzuweisen.

ges. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

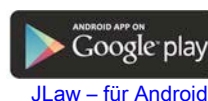
Siara

Dr. Eck

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)